
RICHTLINIE

der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone

betreffend

die Abtretung der Vollzugskompetenzen und den rechtshilfeweisen Strafvollzug

vom 3. November 2017

Gemäss Art. 372 Abs. 1 StGB sind die Kantone verpflichtet, die von ihren Strafgerichten auf Grund des Schweizerischen Strafgesetzbuches¹ ausgefallten Urteile zu vollziehen. Es besteht somit für den Urteilskanton eine Pflicht zum Straf- und Massnahmenvollzug.

Die Kantone sind ebenfalls verpflichtet, die Urteile der Bundesstrafbehörden gegen Ersatz der Kosten zu vollziehen (Art. 372 Abs. 2 StGB)².

*In der Verordnung vom 29. September 2006 zum Strafgesetzbuch (V-StGB-MStG)³ finden sich sog. **Kollisionsregelungen** für die Fälle, dass Urteile aus zwei oder mehreren Kantonen im Vollzug zusammentreffen. Diese regelt insbesondere:*

- *die Zuständigkeit zum Vollzug und die Kostentragung bei Gesamtstrafen, bei Widerruf bedingter Strafen und bei Rückversetzung;*
- *das Zusammentreffen mehrerer Sanktionen nach dem StGB;*
- *das Zusammentreffen von Sanktionen aus verschiedenen Kantonen im Vollzug.*

In einem Kollisionsfall tritt der Urteilskanton dem Vollzugskanton den Strafvollzug mit allen den dazugehörenden Vollstreckungskompetenzen ab.

Von rechtshilfeweisem Vollzug wird gesprochen, wenn kein sog. Kollisionsfall vorliegt, denn ausserhalb dieser Fallkonstellationen besteht für die Kantone grundsätzlich keine Verpflichtung, Urteile aus einem anderen Kanton zu vollstrecken. Es handelt sich somit um eine freiwillige Übernahme von Strafvollzügen eines anderen Kantons.

Die vorliegende Richtlinie regelt die Grundsätze, das Verfahren und die Informationspflichten sowie die Kostenfolge für Kollisions- und Rechtshilfefälle.

¹ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0).

² Art. 372 Abs. 2 StGB steht im Einklang mit Art. 23 StPO wonach Urteile der Bundesgerichtsbarkeit durch die Kantone vollzogen werden. Gemäss Art. 74 StBOG (Bundesgesetzes über die Organisation der Strafbehörden vom 19. März 2010 (Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG, SR 173.71) i.V.m. Art. 31 ff. StPO vollzieht der örtlich zuständige Kanton die von den Bundesstrafbehörden angeordneten Strafen und Massnahmen, d.h. im Grundsatz ist derjenige Kanton zum Vollzug verpflichtet, auf dessen Territorium die Straftat verübt worden ist. Die Bundesbehörden treten dem zuständigen Kanton die Vollzugskompetenzen ab, d.h. diesem stehen für den gesamten Vollzug alle Verfügungskompetenzen zu (Art. 74 Abs. 3 StBOG). Der Bund entschädigt den zuständigen Kanton für die Kosten des Vollzugs freiheitsentziehender Sanktionen. Die Entschädigung bemisst sich nach den Ansätzen, die für den vollziehenden Kanton beim Vollzug eines eigenen Urteils gelten würden (vgl. Art. 74 Abs. 5 StBOG).

³ SR 311.01.



I. Kollisionsfälle

Art. 1 Grundsätze

¹Treffen rechtskräftige Sanktionen aus verschiedenen Kantonen im Vollzug zusammen, sind diese nach den Regelungen von Art. 4 ff., insbesondere Art. 13 bis 17 V-StGB-MStG⁴ zu vollziehen.

²Treffen gleichzeitig Strafen mit und ohne einer vollzugsbegleitenden ambulanten Massnahme im Vollzug zusammen, wird der gemeinsame Vollzug in der Regel von dem Kanton übernommen, dessen Richter die vollzugsbegleitende ambulante Massnahme angeordnet hat.

³Die Kantone können im Einzelfall eine andere Regelung treffen, insbesondere wenn die Dauer der Strafe ohne vollzugsbegleitende Massnahme wesentlich länger ist.

Art. 2 Abtretung der Vollzugskompetenzen

¹Dem Kanton, der den gemeinsamen Vollzug übernommen hat (Vollzugskanton), stehen für den gesamten Vollzug alle Verfügungskompetenzen zu. Die Vollzugsbehörde⁵ des Vollzugskantons trifft während der Dauer dieser so gebildeten vollzugsrechtlichen Gesamtstrafe alle zu treffenden Vollstreckungsentscheide⁶, gestützt auf ihr kantonales Vollzugsrecht⁷.

²Wenn ein Verurteilter vor dem Strafantritt untertaucht oder während des Vollzugs flieht und zur Verhaftung ausgeschrieben werden muss, übernimmt der Vollzugskanton die RIPOL-Ausschreibungen auch für die abgetretenen Urteile und überwacht den Fristenlauf der Vollstreckungsverjährung. Der Vollzugskanton informiert die beteiligten Kantone darüber schriftlich.

³Anderslautende Vereinbarungen unter den beteiligten Kantonen, z.B. betreffend eine internationale Ausschreibung, bleiben vorbehalten.

Art. 3 Verfahren

¹Die beteiligten Kantone treten dem Vollzugskanton die Vollstreckungskompetenzen schriftlich ab, unter Beilage einer Kopie des Entscheids, mit dem die Sanktion ausgefällt wurde. Die Urteilskantone haben die Rechtskraft ihrer Entscheide abzuklären und gegebenenfalls dem Vollzugskanton zu bescheinigen.

²Sie teilen dem Vollzugskanton Änderungen, die Einfluss auf die Vollzugsdaten haben⁸, unverzüglich mit.

³Werden mit dem Urteil gleichzeitig bedingte Freiheitsstrafen ausserkantonalen Urteile widerrufen, ohne dass das Gericht eine Gesamtstrafe gebildet hat, ersucht der Vollzugskanton die beteiligten Kantone um formelle Abtretung der Vollzugskompetenzen.

Art. 4 Informationspflichten des Vollzugskantons

¹Der Vollzugskanton informiert die beteiligten Kantone schriftlich über die wesentlichen Vollzugsentscheide.

²Nach der Entlassung aus der Sanktion stellt der Vollzugskanton den beteiligten Kantonen eine Vollzugsbestätigung mit den wesentlichen Vollzugsdaten zu.

⁴ SR 311.01.

⁵ Wird auch als sog. einweisende Behörde oder Vollstreckungsbehörde bezeichnet.

⁶ Es handelt sich dabei insbesondere um den Einweisungsentscheid, die Opferbenachrichtigung, die RIPOL-Ausschreibungen, Urlaubsbewilligung und die Entscheide betreffend Unterbruch des Strafvollzugs sowie die bedingte Entlassung.

⁷ Dies betrifft namentlich die Bestimmungen zum Verfahrensrecht und den Zuständigkeiten sowie die materiell rechtlichen Vorschriften.

⁸ Zum Beispiel die nachträgliche Bezahlung von Geldstrafen oder Bussen beim Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen.



³Wird eine bedingte Entlassung widerrufen oder werden Ersatzmassnahmen verfügt, informiert der Vollzugskanton die beteiligten Kantone ebenfalls darüber.

Art. 5 Kosten

¹Die Verrechnung der Vollzugskosten bei gemeinsamen Vollzügen richtet sich nach Art. 16 V-StGB-MStG.

²Für die anteilmässige Verteilung der Vollzugskosten beim gemeinsamen Vollzug von Freiheitsstrafen gilt, dass

- a) die gesamten Vollzugskosten berücksichtigt werden, einschliesslich der Kosten für polizeiliche Zuführungen, medizinische Behandlungen oder vollzugsbegleitende ambulante Behandlungen, soweit diese nicht im Kostgeld inbegriffen sind oder von Dritten (z.B. Krankenkasse, Gemeinwesen) bezahlt werden.
- b) die Kostenanteile im Verhältnis der jeweiligen Nettostrafen auf die beteiligten Kantone aufgeteilt werden⁹;
- c) der Vollzugskanton den beteiligten Urteilkantonen nach Abschluss des Gesamtvollzugs anteilmässig Rechnung stellt.

II. Rechtshilfeweiser Strafvollzug¹⁰

Art. 6 Grundsätze

¹Jeder Kanton entscheidet selbstständig, ob er einen anderen um einen rechtshilfeweisen Vollzug einer Sanktion ersuchen will.

²Im Grundsatz ist kein Kanton verpflichtet, Urteile aus einem anderen Kanton zu vollstrecken. Liegen Kollisionsfälle vor, werden die Vollzugskompetenzen gemäss den Bestimmungen dieser Richtlinie abgetreten¹¹. Im Fall eines Vollzugs einer besonderen Vollzugsform gemäss Art. 7 dieser Richtlinie leisten sich die Vollzugsbehörden des Nordwest- und Innerschweizer Strafvollzugskonkordats gegenseitig Rechtshilfe.

³Die zu einer (Ersatz-)Freiheitsstrafe verurteilten Personen, welche die Voraussetzungen für die Bewilligung einer besonderen Vollzugsform nicht erfüllen, werden direkt vom Urteilkanton zum Strafantritt aufgefordert. Eine allfällige Festnahme und polizeiliche Zuführung kann von der Vollzugsbehörde des Urteilkantons direkt über das Polizeikommando des Wohnortkantons der verurteilten Person verlangt werden.

Art. 7 Ausnahmen

¹Die Vollzugsbehörden des Nordwest- und Innerschweizer Strafvollzugskonkordats leisten sich gegenseitig Rechtshilfe bei der Vollstreckung von

- a) **gemeinnütziger Arbeit**, wenn die verurteilte Person ihren Wohnsitz nicht im Urteilkanton hat;
- b) **Halbgefangenschaft**, wenn der Wohnsitz und/oder die Arbeitsstelle der verurteilten Person ausserhalb des Urteilkantons liegen oder der Urteilkanton nicht über eine geeignete Vollzugseinrichtung verfügt;

⁹ Die Bruttostrafen, abzüglich in Untersuchungs- oder Sicherheitshaft oder im vorzeitigen Sanktionenvollzug oder im Massnahmenvollzug erstandener Hafttage, ergeben die Nettostrafe.

¹⁰ Im Bereich des Massnahmenvollzugs erfolgen mit Ausnahme des EM-Backdoor anstelle eines Arbeitsexternats oder eines Wohn- und Arbeitsexternats grundsätzlich keine rechtshilfeweisen Vollzüge. Der Urteilkanton setzt die Massnahme in Vollzug, überwacht sie und trifft die nötigen Entscheide.

¹¹ Vgl. dazu die ausführlichen Bestimmungen vorne unter Kapitel I.



- c) **EM-Frontdoor**, wenn die verurteilte Person ihren Wohnsitz oder ihre Unterkunft oder ihren Arbeitsplatz nicht im Urteilskanton hat.

Art. 8 Verfügungskompetenzen

Im Falle eines rechthilfeweisen Vollzugs verbleiben die Verfügungskompetenzen betreffend die Vollstreckung der Sanktion im Grundsatz beim Urteilskanton¹².

Art. 9 Verfahren

¹Der Urteilskanton ersucht den Vollzugskanton schriftlich um einen rechtshilfeweisen Vollzug.

²In Fällen von gemeinnütziger Arbeit, Halbgefängenschaft oder EM-Frontdoor sind dem Gesuch insbesondere beizulegen:

- a) eine Kopie des rechtskräftigen Entscheids, mit dem die Sanktion ausgefällt wurde;
- b) das Gesuch der verurteilten Person;
- c) die Arbeits- und Wohnsitzbestätigung sowie weitere für die Prüfung der Voraussetzungen unerlässliche Angaben und Unterlagen¹³.

Art. 10 Informationspflichten

¹Der Urteilskanton informiert den Vollzugskanton unverzüglich über Änderungen, welche die Bewilligungsvoraussetzungen für eine besondere Vollzugsform betreffen oder die einen Einfluss auf die Vollzugsdaten¹⁴ haben.

²Nach Abschluss oder Abbruch des rechtshilfeweisen Vollzugs stellt der Vollzugskanton dem Urteilskanton eine schriftliche Vollzugsbestätigung mit den wesentlichen Vollzugsdaten und den relevanten Vollzugsakten zu.

Art. 11 Vollzugskompetenzen des Urteilskantons

¹Der **Urteilskanton** entscheidet

- a) ob er ein Rechtshilfegesuch namentlich für den Vollzug von gemeinnütziger Arbeit, Halbgefängenschaft oder EM-Frontdoor stellt, allenfalls mit welchen Auflagen;
- b) über den formellen Abbruch sowohl vor- als auch während des Vollzugs;
- c) über ein Gesuch um Unterbruch des Vollzugs;
- d) über die bedingte Entlassung;
- e) über die Opferbenachrichtigung;
- f) über ein Gesuch um Erlass des Vollzugskostenanteils;
- g) über ein Begnadigungsgesuch.

²Im Falle eines rechthilfeweisen Vollzugs von Halbgefängenschaft ist in Absprache mit der Anstaltsleitung eine direkte Einweisung in die Vollzugseinrichtung des Vollzugskantons möglich.

¹² Vgl. dazu die nachfolgenden Artikel 11 und 12.

¹³ Vgl. dazu Richtlinie vom 24. März 2017 betreffend die besonderen Vollzugsformen (gemeinnützige Arbeit, elektronische Überwachung [electronic Monitoring, EM], Halbgefängenschaft) (SSED 12.0) und Richtlinie vom 3. November 2017 betreffend den Vollzug des Arbeitsexternats und des Wohn- und Arbeitsexternats, die elektronische Überwachung anstelle des Arbeitsexternats oder des Wohn- und Arbeitsexternats (EM-Backdoor), die externe Beschäftigung aus dem Normalvollzug von eingewiesenen Personen (SSED10.0).

¹⁴ Zum Beispiel die nachträgliche Bezahlung von Geldstrafen und Bussen beim Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen.

**Art. 12 Vollzugskompetenzen des Vollzugskantons**

¹Der **Vollzugskanton** entscheidet unter Vorbehalt der in Art. 7 aufgeführten Fälle, ob er dem Rechtshilfegesuch entspricht und die vom Urteilskanton auferlegten Auflagen übernimmt.

²Er verfügt im Rahmen der konkordatischen Richtlinien gemäss seinem kantonalen Recht über:

- a) den Vollzugszeitpunkt, die Rahmenbedingungen und besonderen Vorkehrungen¹⁵ sowie den Vollzugsort;
- b) die Bewilligung von Ausgängen und Urlauben, soweit diese vom Urteilskanton delegiert wurden;
- c) allfällige Disziplinar massnahmen.

³Bei einer Ablehnung eines rechtshilfeweisen Vollzugs, einem Rückzug der Zusage oder einem Abbruch wird der Fall, mit einer entsprechenden Begründung versehen, an den Urteilskanton zurückgegeben. Dieser entscheidet über das weitere Vorgehen.

⁴Vorbehalten bleiben spezielle Abmachungen zwischen den beteiligten Kantonen im Einzelfall.

Art. 13 Kosten

¹Rechtshilfe wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet.

²Ausgenommen sind:

- a) die eigentlichen Vollzugskosten für den Aufenthalt in einer Vollzugseinrichtung (sog. Kostgeld);
- b) eine Kostenpauschale bei EM-Frontdoor¹⁶.

³Die in Abs. 2 aufgeführten Kosten sind vom Urteilskanton an den Vollzugskanton zu bezahlen.

III. Vollzugshandlungen auf ausserkantonalem Territorium**Art. 14 Grundsatz**

Direkte Vollzugshandlungen auf ausserkantonalem Territorium sind grundsätzlich unzulässig.

Art. 15 Ausnahmen

¹Nach vorgängiger Rücksprache mit der Vollzugsbehörde des Wohnsitzkantons der verurteilten Person kann EM vom Urteilskanton direkt ausserkantonale vollzogen werden.

²Das zuständige Personal des Vollzugskantons ist in diesem Falle ermächtigt, auf dem Territorium des Wohnsitzkantons der verurteilten Person hoheitlich zu handeln.

IV. Schlussbestimmungen**Art. 16 Genehmigung und Inkrafttreten**

¹Die vorliegende Richtlinie wurde auf Antrag der AKP am 3. November 2017 von der Konkordatskonferenz genehmigt. Sie ersetzt das Merkblatt vom 13. September 2007 betreffend Abtretung der Vollzugskompetenzen - rechtshilfeweiser Strafvollzug (SSED 31.1)

¹⁵ Sind aufwändige Behandlungsmassnahmen nötig (z.B. Abklärung der Straferstehungsfähigkeit, Einweisung in ein Spital etc.), verständigt der Vollzugskanton den Urteilskanton sobald als möglich und wartet dessen Anweisungen ab, sofern nicht unaufschiebbare Massnahmen unverzüglich angeordnet werden müssen.

¹⁶ Vgl. dazu Vollzugskosten- und Gebührentarif der Vollzugseinrichtungen und Organe des Konkordats der Nordwest- und Innerschweiz (Kostgeldliste) (SSED 20.1).



²Sie tritt am 1. Januar 2018 in Kraft und wird in die systematische Sammlung der Erlasse und Dokumente des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz (SSED) aufgenommen sowie im Internet publiziert.